



## Analyse des Budgetdienstes

# Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016 (136/BA)

### Zusammenfassung

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle berichtet dem Nationalrat jährlich über die internen Evaluierungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) der Ressorts. Der vorliegende Bericht umfasst die internen Evaluierungen von 54 Vorhaben aus dem Jahr 2016. Die Regelungen der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu den internen Evaluierungen führten dazu, dass von den ursprünglich vorgesehenen 133 Vorhaben nur mehr 41 % berichtspflichtig waren.

Die Ressorts schätzten bei 37 (69 %) der 54 Vorhaben die Ziele als erreicht ein, wobei bei 28 Vorhaben die Ziele zur Gänze und bei 9 überplanmäßig erreicht wurden. Als überwiegend erreicht wurden die Ziele von 10 Vorhaben eingeschätzt. Bei 6 Vorhaben war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine teilweise Zielerreichung gegeben, nicht erreicht wurden die Ziele lediglich bei einem Vorhaben.

Die generelle Anmerkungen des Budgetdienstes zum Bericht und den vorgelegten Evaluierungen enthalten einige Anmerkungen, die eine höhere Relevanz künftiger Berichte für den Nationalrat und generell den Nutzen der internen Evaluierungen der WFAs erhöhen sollen. Für eine/n externe/n LeserIn ist die Auswahl der Vorhaben, die in den Bericht aufgenommen wurden, generell kaum nachvollziehbar, zumal auch ein Überblick über die Vorhaben im Bericht selbst fehlt. Die Qualität der Darstellungen ist verbessert, aber weiterhin sehr unterschiedlich. Im Gesamtsystem sollte jedenfalls eine bessere Gesamtsteuerung der Evaluierungsprozesse angestrebt werden.

Der Budgetdienst greift sechs relevante WFAs auf und unterzieht diese einer detaillierteren Betrachtung.



## Inhalt

Zusammenfassung	1
Das System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung	3
Bericht über die internen Evaluierungen 2016	4
Überblick über die zu evaluierenden Vorhaben.....	4
Ergebnisse der internen Evaluierungen .....	7
Finanzielle Auswirkungen der evaluierten Vorhaben.....	9
Generelle Anmerkungen zum Bericht und den vorgelegten Evaluierungen	11
Ausgewählte Vorhaben aus dem WFA–Bericht	14
Novelle zum Pflegefondsgesetz .....	14
Ziele und Maßnahmen.....	15
Finanzielle Auswirkungen.....	16
Verlängerung des Pflegefonds im Rahmen des FAG 2017.....	17
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen – Zusatzvereinbarung .....	18
Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen.....	18
Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen.....	19
Bildungsinvestitionsgesetz .....	20
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – Verpflichtender Gratiskindergarten.....	21
Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen.....	21
Finanzielle Auswirkungen.....	22
Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (Änderung Auszahlungsmodalitäten) .....	23
Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen.....	23
Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen.....	23
Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen .....	24
Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen.....	24
Finanzielle Auswirkungen.....	25
Sammel-Gesetz Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016 .....	26
Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen.....	26



## Das System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden angestrebte Ziele, Maßnahmen und dazugehörige Indikatoren bei Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung angegeben. Nach längstens 5 Jahren sind diese verwaltungsintern zu evaluieren, wobei daraus hervorzugehen hat,

- ob der angestrebte Erfolg und die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Haushaltsführung stehen,
- inwieweit die geplanten Maßnahmen umgesetzt und ob die genannten Ziele durch die gesetzten Maßnahmen erreicht wurden,
- ob und in welchem Ausmaß die erwarteten oder andere Auswirkungen eingetreten sind und
- wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

Für die Durchführung der internen Evaluierungen sind die jeweiligen haushaltsleitenden Organe zuständig, die der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle jährlich die Ergebnisse der im vorangegangenen Finanzjahr durchgeführten internen Evaluierungen übermitteln. Die Wirkungscontrollingstelle führt eine Qualitätssicherung durch, indem sie den Ressorts dazu Anmerkungen übermittelt, die jedoch nicht berücksichtigt werden müssen, und legt dem Nationalrat dann jährlich den zusammenfassenden Bericht vor.

Mit April 2015 wurde der umfassende und undifferenzierte Anwendungsbereich der WFA deutlich eingeschränkt und eine vereinfachte WFA vorgesehen, für die erheblich geringere inhaltliche Anforderungen bestehen. Diese ist ausreichend, wenn keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen bestehen, die finanziellen Auswirkungen nicht über 20 Mio. EUR sind und kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit auf der Globalbudgetebene des Budgets vorgesehenen Maßnahmen besteht.

In diesen Fällen entfällt rückwirkend auch die Verpflichtung zur internen Evaluierung. Ziel dieser Neuregelung ist die Reduktion des hohen Verwaltungsaufwands bei gleichzeitiger Anhebung der Qualität der verbleibenden vollumfänglichen WFAs und internen Evaluierungen, um die Steuerungsrelevanz der WFA innerhalb des Systems der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung zu erhöhen.



## Bericht über die internen Evaluierungen 2016

### Überblick über die zu evaluierenden Vorhaben

Der Bericht der Wirkungscontrollingstelle umfasst 54 durchgeführte interne Evaluierungen aus dem Jahr 2016. Durch die Regelungen zur vereinfachten WFA waren von den ursprünglich vorgesehenen 133 Vorhaben nur 54 (d.s. 41 %) berichtspflichtig. Die nachfolgende Tabelle gibt einen nach Budgetuntergliederungen geordneten Überblick über die im Bericht enthaltenen Vorhaben und die Einschätzung der Zielerreichung durch die verantwortlichen Ressorts. Dabei werden die Art des Vorhabens (Gesetz, Verordnung, sonstige Maßnahme etc.), ob der Nationalrats bereits mit der WFA befasst wurde, die geplanten und tatsächlichen finanziellen Auswirkungen sowie die wesentlich betroffenen sonstigen Wirkungsdimensionen (Soziales, Umwelt, Kinder und Jugend, Gesamtwirtschaft, Unternehmen, Gleichstellung etc.) ausgewiesen:



## Vorhaben im WFA-Bericht 2016

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen (in Tsd. EUR)		Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Plan 2013 bis 2016	Ist 2013 bis 2016		
<b>UG 11-Inneres (BMI)</b>						
Abschluss eines Premier Support- und Consultingvertrags mit der Fa. Microsoft	so. Vorhaben	nein	-2.307	-2.457	-	zur Gänze
Einführung eines wöchentlichen Schließetages sowie einer neuen Preisgestaltung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen	so. rechtsetz. Maßnahme	nein	505	676	-	zur Gänze
<b>UG 12-Äußeres (BMEIA)</b>						
Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty) – Unterzeichnung und Ratifikation	über-/zwstaatl. Vereinbarung	ja	-	-	-	überplanmäßig
<b>UG 13-Justiz (BMJ)</b>						
Funktionssanierung und Erweiterung bzw. Umstrukturierung der Bezirksgerichte Judenburg (zur Aufnahme des Bezirksgerichts Knittelfeld per 1.7.2013, BGBl II Nr. 243/2012), Mistelbach (zur Aufnahme des Bezirksgerichts Laa an der Thaya per 1.1.2013, BGBl II Nr. 204/2012) und Vöcklabruck (zur Aufnahme der Bezirksgerichte Mondsee und Frankenmarkt per 1.7.2013, BGBl II Nr. 205/2012)	so. Vorhaben	nein	-5.717	-5.717	-	zur Gänze
Förderung Verein Vertretungs-Netz 2015	so. Vorhaben	nein	-24.201	-24.201	SO	zur Gänze
<b>UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport (BMLVS)</b>						
Beitragsleistung des ÖBH zur EU-Trainingsmission in MALI	so. rechtsetz. Maßnahme	nein	-1.744	-1.085	-	zur Gänze
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Generalstabsausbildung	Verordnung	nein	-	-	-	zur Gänze
Änderung der Konfiguration von fernbedienbaren Waffenstationen für das geschützte Mehrzweckfahrzeug (GMF) Husar	so. Vorhaben	nein	-8.763	-9.090	-	zur Gänze
<b>UG 15-Finanzverwaltung (BMF)</b>						
Förderaktion »Handwerkerbonus«: Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, (BGBl. I Nr. 31/2014); Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen; Vertragsabschluss mit einer Abwicklungsstelle; Förderrichtlinien gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen.	Gesetz	ja	-30.000	-29.102	GW, VKB	teilweise
Änderung der Parameterverordnung-Arbeitslosenversicherung	Verordnung	nein	-	-	-	überwiegend
<b>UG 16-Öffentliche Abgaben (BMF)</b>						
Sammel-Gesetz Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016	Gesetz	ja	-20.000	-20.000	-	zur Gänze
<b>UG 20-Arbeit (BMAK)</b>						
AMS Steiermark: Schulungszentrum Fohnsdorf Budget 2015	so. Vorhaben	nein	-10.962	-10.598	-	überwiegend
AMS Steiermark: Zentren für Ausbildungsmanagement (ZAM) – Budget 2015	so. Vorhaben	nein	-8.850	-8.646	GL	überwiegend
AMS Wien: Berufsausbildungszentrum des BFI Wien – Budget 2015	so. Vorhaben	nein	-15.968	-14.532	-	teilweise
AMS Wien: Kontingentvertrag BBRZ 2015	so. Vorhaben	nein	-11.500	-10.762	-	teilweise
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2015 (Träger »JobTransFair«, »itworks« und »Trendwerk«)	so. Vorhaben	nein	-55.552	-38.862	GW, GL	teilweise
Kontingentvertrag 2015 mit der BBRZ REHA GesmbH zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation	so. Vorhaben	nein	-10.355	-10.350	SO	teilweise
Überbetriebliche (integrative) Berufsausbildung (ÜBA/IBA) AMS NÖ (Budget 2014/15) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA/IBA 1: Ausbildungsvertrag über gesamte Lehrzeit	so. Vorhaben	nein	-13.362	-10.389	-	teilweise
Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) AMS NÖ (Budget 2014/15) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA 2: Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit	so. Vorhaben	nein	-22.300	-16.000	-	überplanmäßig
<b>UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)</b>						
Novelle zum Pflegefondsgesetz	Gesetz	ja	-664.275	-664.275	SO	überwiegend
Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2016	Verordnung	nein	-	-	UNT	zur Gänze



Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen (in Tsd. EUR)		Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Plan 2013 bis 2016	Ist 2013 bis 2016		
<b>UG 24-Gesundheit und Frauen (BMGF)</b>						
Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept	so. Vorhaben	nein	-15.895	-15.380	KJ, GL	überwiegend
Änderung des Bundesgesetzes über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen	Gesetz	ja	40.000	40.000	-	zur Gänze
<b>UG 25-Familien und Jugend (BMFJ)</b>						
Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird	Gesetz	ja	0	0	VKB	zur Gänze
Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (Änderung Auszahlungsmodalitäten)	Gesetz	ja	122.750	122.750	KJ, GL	zur Gänze
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägige, kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18	Art. 15a B-VG	ja	-95.000	-89.878	KJ	zur Gänze
<b>UG 30-Bildung (BMB)</b>						
Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983	Gesetz	ja	-	-	KJ	überwiegend
Schulrechtsnovelle 2014	Gesetz	ja	0	-11.648	-	zur Gänze
Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen – Zusatzvereinbarung	Art. 15a B-VG	ja	-286.925	-215.042	GW, SO, KJ	zur Gänze
Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen durch das BIFIE (5. BIFIE-Erhebungsverordnung)	Verordnung	nein	-68	-68	VKB	überplanmäßig
Vorhabenbündel: Änderung der Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschule sowie der Zeugnisformularverordnung; Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulzeitgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, des Schülerbeihilfengesetzes und des Bildungsdokumentationsgesetzes	Gesetz	ja	-86	-119	SO, KJ	zur Gänze
<b>UG 32-Kunst und Kultur (BKA)</b>						
Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG, geändert wird	Gesetz	ja	-14.000	-14.000	-	zur Gänze
Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden	Gesetz	ja	-	-	-	zur Gänze
<b>UG 33-Wirtschaft (Forschung) (BMWF)</b>						
Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors (Programmdokument für die Förderperiode 2013 – 2017)	so. Vorhaben	nein	-47.541	-31.142	UW	zur Gänze
Förderung der Einrichtung und des Betriebs von JR-Zentren (Programmdokument für die Förderperiode 2012 – 2016)	so. rechtsetz. Maßnahme	nein	-3.863	-3.292	UW	überwiegend
Innovationscheck Plus (EUR 10.000,-) 2015 und 2016	so. Vorhaben	nein	-2.200	-1.560	UNT, GL	überplanmäßig
Open Science – Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit	so. rechtsetz. Maßnahme	nein	-1.535	-1.563	-	zur Gänze
Programm »Research Studios Austria (RSA)«	so. Vorhaben	nein	-15.550	-13.378	-	zur Gänze
<b>UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) (BMVIT)</b>						
Einrichtung und Betrieb einer Servicestelle für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB-Servicestelle)	so. Vorhaben	nein	-1.946	-1.946	-	zur Gänze



Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen (in Tsd. EUR)		Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Plan 2013 bis 2016	Ist 2013 bis 2016		
<b>UG 40-Wirtschaft (BMWFV)</b>						
Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG)	Gesetz	ja	-29.092	-1.970	GW, UNT, UW, VKU	zur Gänze
Bündelung: – Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2016 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2016) – Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Jänner 2016 bis Ende des Jahres 2017 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 – ÖSET-VO 2016)	Verordnung	nein	-	-	UNT	zur Gänze
EXPO 2015 Mailand – Österreichische Teilnahme	so. Vorhaben	nein	-9.000	-8.511	-	überplanmäßig
Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen	so. Vorhaben	nein	-5.264	-8.890	UNT, VKU	überplanmäßig
Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung	so. Vorhaben	nein	-7.365	-12.268	GW, UNT, VKU	überplanmäßig
Lehrberufspaket 2014	Verordnung	nein	-356	-583	KJ	überwiegend
Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2014 für Daten des Adressregisters	so. Vorhaben	nein	6	0	-	nicht
Verlängerung der Geltungsdauer der Förderungsrichtlinie »Bonus für Meister- und Befähigungsprüfungen« bis 30. Juni 2015	so. rechtsetz. Maßnahme	nein	-275	-294	-	überplanmäßig
Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Handelsstatistikverordnung 2009 (HStatVO 2009) geändert wird	Verordnung	nein	-	-	UNT, VKU	überplanmäßig
Zusatzvereinbarung betr. versuchsweise Speicherung eines Erdgas-Wasserstoffgemischs (»Sun Storage Lehen«)	so. rechtsetz. Maßnahme	nein	2	1	-	zur Gänze
<b>UG 42-Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (BMLFUW)</b>						
Mutterkuhzusatzprämie 2014	Verordnung	nein	-6.126	-5.590	UNT	überwiegend
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird.	Verordnung	nein	189	233	KJ	zur Gänze
<b>UG 43-Umwelt (BMLFUW)</b>						
Biozidproduktegesetz-Gebührentarifverordnung 2014	Verordnung	nein	105	2.875	UW, VKU	zur Gänze
<b>UG 45-Bundesvermögen (BMF)</b>						
Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiefonds- und »Inlands-« und »Internationalisierungsgarantien«	so. rechtsetz. Maßnahme	nein	-68.000	-26.056	UNT	überwiegend
<b>UG 46-Finanzmarktstabilität (BMF)</b>						
Alternative Investment Funds Manager Gesetz	Gesetz	ja	-	-	UNT, VKU	zur Gänze

Legende Wirkungsdimensionen	
GW	Gesamtwirtschaft
UNT	Unternehmen
UW	Umwelt
VKB	Verwaltungskosten für BürgerInnen
VKU	Verwaltungskosten für Unternehmen
SO	Soziales
KJ	Kinder und Jugend
GL	Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016, eigene Darstellung



## Ergebnisse der internen Evaluierungen

Die Ressorts schätzten bei 37 (69 %) der 54 WFA-pflichtigen Vorhaben die Ziele als erreicht ein, wobei bei 28 Vorhaben die Ziele zur Gänze und bei 9 überplanmäßig erreicht wurden. Als überwiegend erreicht wurden die Ziele von 10 Vorhaben eingeschätzt. Bei 6 Vorhaben war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine teilweise Zielerreichung gegeben, nicht erreicht wurden die Ziele lediglich bei einem Vorhaben.

Als nur „überwiegend erreicht“ eingeschätzt wurden Vorhaben im Finanzjahr 2016 etwa aufgrund der wirtschaftlichen Lage (z.B. Vorhaben AMS Steiermark Fohnsdorf der UG 20-Arbeit, Änderung Parameterverordnung der UG 15-Finanzverwaltung), von Projektverzögerungen (z.B. Novelle Schülerbeihilfengesetz der UG 30-Bildung) oder der demographischen Entwicklung (z.B. Lehrberufspaket 2014 der UG 40-Wirtschaft).

Von den sechs „teilweise erreichten“ Vorhaben sind fünf aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK). Zwei Vorhaben betreffen das AMS Wien (Zentren für Ausbildungsmanagement, Kontingentvertrag BBRZ), die weiteren die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2015, einen Kontingentvertrag mit der BBRZ REHA GmbH und die überbetriebliche Berufsausbildung. Mit den darin enthaltenen Programmen sollte vor allem die Aufnahme von Jugendlichen (mit migrantischem Hintergrund), Frauen, Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen bzw. arbeitsmarktfremden Personen in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Das BMASK wies darauf hin, dass der Erfolg der Maßnahmen eng mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes zusammenhängt. Die Konjunkturschwäche im Jahr 2015 und das damit einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit beeinflussten den Erfolg der angebotenen Maßnahmen, zumeist wurden Indikatoren mit Bezug auf die Aufnahme der Personen bzw. die Reintegration in den Arbeitsmarkt nicht erreicht. Verbesserungspotentiale wurden bei fast allen Vorhaben angeführt und betrafen beispielsweise das Ausbildungszentrum des BFI Wien, das einem Relaunch unterzogen wird, die Überlegung der Einstellung von Teilbereichen mangels Erfolgs des Programms aus dem Kontingentvertrag mit dem Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum BBRZ (AMS Wien), laufende Verbesserungsmöglichkeiten aus der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung 2015 bzw. die verstärkte Unterstützung der TeilnehmerInnen aus dem Programm BBRZ REHA bei der Arbeitssuche. Die gegenständlichen Vorhaben waren zumeist nicht neu, sondern es handelt sich um unbefristete Vorhaben mit jährlicher Budgeterstellung. Dabei ist grundsätzlich zu hinterfragen, inwieweit eine einjährige interne Evaluierung bei dieser Art von Vorhaben sinnvoll erscheint oder ob beispielsweise von





vornherein ein umfassenderes Mid-Term-Review der Programme (allenfalls auch unter Einbindung von MitarbeiterInnen anderer AMS Landesstellen oder externer ExpertInnen) vorgesehen werden könnte.

Weiters wurde das mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen verbundene Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Stärkung der redlichen Wirtschaft nur teilweise erreicht. Die Maßnahmen (Förderung von Handwerkerleistungen, Festlegung der Abwicklungsstelle, Festlegung von Förderrichtlinien) sowie der Indikator zur Messung der Zielerreichung (Index der Beschäftigten im Bereich F Bau) wurden zur Gänze erreicht. Die eingetretene Eindämmung der Schwarzarbeit bzw. der Zuwachs derselben wird in Studien unterschiedlich analysiert. In einer Gesamtbetrachtung aller Faktoren beurteilt das Ressort die Wirkung als nur teilweise eingetreten.

Das Vorhaben betreffend Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2014 für Daten des Adressregisters des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen wurde als nicht erreicht eingestuft. Nach Freischaltung des Adress-Suchservices sollen durch mehr Kunden höhere Einnahmen erzielt werden. Aus technischen Gründen hat sich die Freischaltung jedoch verzögert und die angestrebte Anzahl an NutzerInnen des Services und somit auch die daraus prognostizierten Einnahmen konnten nicht erreicht werden. Dieses Vorhaben soll 2018 noch einmal evaluiert werden.



## Finanzielle Auswirkungen der evaluierten Vorhaben

Die am häufigsten angesprochene Wirkungsdimension (44 von 54 Vorhaben, 81 %) waren die finanziellen Auswirkungen. In der nachfolgenden Tabelle werden jene Vorhaben dargestellt, deren geplante finanzielle Auswirkungen für das gesamte Vorhaben über 20 Mio. EUR liegen:

### Finanzielle Auswirkungen über 20 Mio. EUR

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Finanzielle Gesamtauswirkungen (in Tsd. EUR)			
				Plan gesamt	Plan 2013 bis 2016	Ist 2013 bis 2016	Abweichung
Novelle zum Pflegefondsgesetz	BMASK	21	überwiegend	-664.275	-664.275	-664.275	0
Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen – Zusatzvereinbarung	BMB	30	zur Gänze	-453.936	-286.925	-215.042	71.883
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägige, kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18	BMFJ	25	zur Gänze	-210.000	-95.000	-89.878	5.122
Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiesgesetz (»Inlands-« und »Internationalisierungsgarantien«)	BMF	45	überwiegend	-68.000	-68.000	-26.056	41.944
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2015 (Träger »JobTransFair«, »itworks« und »Trendwerk«)	BMASK	20	teilweise	-55.552	-55.552	-38.862	16.690
Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors (Programmdokument für die Förderperiode 2013 – 2017)	BMWFW	33	zur Gänze	-47.541	-47.541	-31.142	16.399
Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEG)	BMWFW	40	zur Gänze	-47.008	-29.092	-1.970	27.122
Förderaktion »Handwerkerbonus«: Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, (BGBl. I Nr. 31/2014); Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen; Vertragsabschluss mit einer Abwicklungsstelle; Förderrichtlinien gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen.	BMF	15	teilweise	-30.000	-30.000	-29.102	898
Förderung Verein Vertretungs-Netz 2015	BMJ	13	zur Gänze	-24.201	-24.201	-24.201	0
Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) AMS NÖ (Budget 2014/15) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA 2: Ausbildungsvertrag	BMASK	20	überplanmäßig	-22.300	-22.300	-16.000	6.300
Sammel-Gesetz Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016	BMF	16	zur Gänze	-20.000	-20.000	-20.000	0
Änderung des Bundesgesetzes über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen	BMGF	24	zur Gänze	40.000	40.000	40.000	0
Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (Änderung Auszahlungsmodalitäten)	BMFJ	25	zur Gänze	120.750	122.750	122.750	0

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016, eigene Darstellung

Bei der Mehrzahl der intern evaluierten Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen über 20 Mio. EUR zeigt sich laut Tabelle, dass der im Zeitraum 2013 bis 2016 tatsächlich realisierte Mittelbedarf – in einigen Fällen auch deutlich – unter dem geplanten Mittelbedarf liegt. Bei keinem der oben angeführten Vorhaben wurden die geplanten Werte überschritten. Daraus wird ersichtlich, dass die Bedarfsschätzungen der Ressorts tendenziell eher einen höheren Mittelbedarf aufweisen. Die höchste Reduktion bei den Istwerten iHv 71,9 Mio. EUR betrifft den Ausbau der ganztägigen Schulformen (siehe dazu die Detailanalyse).

Auch beim Vorhaben Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiesgesetz („Inlands-„ und „Internationalisierungsgarantien“) wurde der Planwert iHv 68 Mio. EUR um 41,9 Mio. EUR unterschritten. Ziel des Vorhabens war die Ermöglichung der Übernahme von



Garantien durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) für kleine und mittlere Unternehmen sowie mittelständische Unternehmen. Dadurch sollte diesen der leichtere Zugang zu Finanzierungen ermöglicht und damit zusätzliche Investitionen zur nachhaltigen Stärkung der österreichischen Wirtschaft erreicht werden. Hauptausschlaggebend für die nur teilweise Zielerreichung war die allgemeine wirtschaftliche Gesamtlage und die aufgrund der schwachen Konjunkturerwartung zurückhaltende Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl der Garantieübernahmen und die Obligohöhe unter den Erwartungen geblieben sind. Die budgetierten Werte stellten Annahmen der aws über zu erwartende Ausfälle dar.

## **Generelle Anmerkungen zum Bericht und den vorgelegten Evaluierungen**

Die nachfolgenden generellen Anmerkungen und grundsätzlichen Überlegungen des Budgetdienstes zum Bericht und den damit vorgelegten internen Evaluierungen der Ressorts sollen auch Hinweise auf Weiterentwicklungspotenziale geben:

- Durch die Einführung der abgestuften WFA sind von den 133 Vorhaben mit internem Evaluierungszeitpunkt im berichtspflichtigen Zeitraum nur mehr 54 Vorhaben oder rd. 41 % im Bericht dargestellt. Der Budgetdienst begrüßt die geringere Anzahl der dargestellten Vorhaben, weist jedoch darauf hin, dass nicht alle abgebildeten Vorhaben von gleich hoher Steuerungsrelevanz sind (z.B. Abschluss eines Premier Support- und Consultingvertrages mit der Fa. Microsoft der UG 11-Inneres, Generalstabsausbildungsverordnung 2013 der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport). Sie haben daher sehr unterschiedliche Bedeutung für den Nationalrat, werden jedoch im Bericht gleichermaßen ausführlich dargestellt.
- Wie der Budgetdienst bereits im Rahmen der internen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform für den Haushaltsrechtsbeirat ausgeführt hat, ist bei den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen eine Konzentration auf bedeutende Regelungsvorhaben und einer Qualitätssteigerung bei der Abschätzung wesentlicher Auswirkungen (insbesondere bei Regelungsvorhaben) anzustreben. Auch bei den internen Evaluierungen stehen aus Sicht des Budgetdienstes die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen von Gesetzesvorlagen sowie von finanziell oder politisch bedeutenden sonstigen Vorhaben im Zentrum des parlamentarischen bzw. öffentlichen Interesses, auf die die Evaluierungsberichte künftig daher stärker fokussieren sollten.



- Für die/den externe/n LeserIn ist die Auswahl der Vorhaben, die in den Bericht aufgenommen wurden, generell wenig transparent und kaum nachvollziehbar. Es fehlt eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht (Datenbasis) über alle zu evaluierenden Vorhaben der Ressorts und Obersten Organe und die Zeitpunkte bis wann die internen Evaluierungen durchgeführt werden müssen. Eine solche Übersicht wäre hilfreich, da die Mehrzahl der WFAs nicht öffentlich zugänglich ist bzw. nicht dem Nationalrat übermittelt werden und daher nicht erkennbar ist, dass in einem bestimmten Verwaltungsbereich evaluierungs- und berichtspflichtige Vorhaben vorliegen und bis wann mit der internen Evaluierung zu rechnen ist. Eine solche Datenbasis könnte auch helfen, eine zielgerichtete Steuerung der internen Evaluierungen vorzunehmen und einen Prozess vorzusehen, um diese besser abzustimmen und für ähnliche Vorhaben gemeinsame Verfahren zu entwickeln.
- Auch der Überblick über die im Bericht über die WFA 2016 enthaltenen Vorhaben ist in der Papierversion schwierig, weil eine zentrale Übersicht über alle enthaltenen internen Evaluierungen fehlt. Diese bietet nur die Webseite [www.wirkungsmonitoring.gv.at](http://www.wirkungsmonitoring.gv.at), die auch die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen enthält. Trotz des großen Berichtsumfanges sind bei den für den Nationalrat relevanten Vorhaben die Informationen in der Druckversion oft nicht ausreichend aussagekräftig, weil Erläuterungen zu den Ergebnissen und Maßnahmen, die eine Einschätzung der internen Evaluierung ermöglichen, oft nur im Internet verfügbar sind.
- Mit der Mehrzahl der Vorhaben (38 von 54) wird der Nationalrat zudem erstmalig durch den Bericht über die internen Evaluierungen befasst. In diesen Fällen ist es wesentlich, dass der Kontext und die ursprünglichen Annahmen (z.B. ursprüngliches Mengen- und Preisgerüst für finanzielle Auswirkungen, angenommene wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen) ausreichend dargestellt werden, weil ansonsten die Evaluierung inhaltlich kaum nachvollziehbar ist (z.B. AMS Steiermark, Schulungszentrum Fohnsdorf Budget 2015 der UG 20-Arbeit).
- Eine inhaltliche Verbesserung des Berichts und des Nutzens der internen Evaluierungen ist jedoch grundsätzlich erkennbar. Die Qualität der im Bericht dargestellten internen Evaluierungen der Ressorts ist aber immer noch sehr unterschiedlich. Während bereits bei vielen Vorhaben insbesondere die Problemdefinition und die Gesamtbeurteilung des Erfolges sehr aussagekräftig und nachvollziehbar dargelegt wurden, lieferten andere für die Berichtsempfänger nur wenig verwertbare Informationen (z.B. beim Vorhaben Änderung des



Bundesgesetzes über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen in der UG 24-Gesundheit wurde das Ziel durch die Streichung der Dotierung des Kassenstrukturfonds und die dadurch eingetretene Entlastung des Bundeshaushalts als zur Gänze erreicht betrachtet, zumal 2014 keine Verschuldung der Gebietskrankenkassen vorlag. Gleichzeitig wurde auf die neuerliche Dotierung 2016 bis 2018 hingewiesen, die die finanzielle Nachhaltigkeit des Gesundheitswesens sicherstellen soll.).

- In diesem Bericht wurden bei vielen Vorhaben neben den finanziellen Auswirkungen verstärkt auch die anderen Wirkungsdimensionen angesprochen (wie beispielsweise Umwelt, Soziales, Kinder und Jugend, tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern) und darüber hinaus mit relevanten Erläuterungen hinterlegt. Die Relevanz für die angeführten Wirkungsdimensionen wird jedoch nicht immer evident (z.B. beim Vorhaben monatliche statt zweimonatliche Auszahlung der Familienbeihilfe wird die Relevanz für die Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern damit begründet, dass die Auszahlung der Familienbeihilfe vorrangig an Frauen erfolgt).
- Die Ressorts bewerten die Erreichung der Zielwerte der einzelnen Indikatoren des Ziels und die Erreichung des Ziels gesamt. Wenn sich die Beurteilung der einzelnen Indikatoren von der Gesamtbewertung des Ziels, bei der auch andere Aspekte mitzubewertigen sind (wie Maßnahmen, Umfeldveränderungen etc.), deutlich unterscheidet, sollten die Gründe in den Erläuterungen nachvollziehbar dargestellt werden. Grundsätzlich gibt das elektronische Wirkungsmonitoring dazu nähere Informationen, die jedoch nicht immer ausreichend sind (z.B. beim Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz geändert wird in der UG 32-Kunst und Kultur wird das Ziel 1 „Stärkung der Stellung der Bundestheater-Holding GmbH“ und die zugeordnete Maßnahme „Erweiterung des Aufgabengebietes der Bundestheater-Holding GmbH“ als vollständig umgesetzt bewertet, der dazugehörige Meilenstein „Einheitliches Vorgehen der zum Bundestheaterkonzern gehörenden Gesellschaften ist sichergestellt“ jedoch nur als überwiegend, ohne dass Informationen vorliegen, wo noch Verbesserungsbedarf besteht).



- Mit der Einführung der vereinfachten WFA wird auch die Bündelung von Vorhaben ermöglicht. Davon kann Gebrauch gemacht werden, wenn den Vorhaben in sachlicher, legislativer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt. Im vorliegenden Bericht wurde von dieser Möglichkeit in 6 Fällen Gebrauch gemacht. Die internen Evaluierungen wurden dadurch grundsätzlich aussagekräftiger. Generell würde sich eine Bündelung noch in weiteren Fällen anbieten (z.B. in der UG 20-Arbeit im Bereich der Arbeitsmarktmaßnahmen).
- Bei einigen Vorhaben lagen zum Evaluierungszeitpunkt noch keine Istwerte für die zur Messung der Zielerreichung herangezogenen Indikatoren vor (z.B. antraglose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt bzw. für die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe, UG 25-Familien und Jugend). Beide Vorhaben wurden als zur Gänze erreicht eingestuft. Für diese Vorhaben sollte die Evaluierung auf einen Zeitpunkt, zu dem die tatsächlichen Istwerte vorliegen, verschoben werden.

## Ausgewählte Vorhaben aus dem WFA-Bericht

Der Budgetdienst greift nachfolgend sechs relevante WFAs auf und unterzieht diese einer detaillierteren Betrachtung. Die Auswahl orientierte sich an den finanziellen Gesamtauswirkungen, der Art des Vorhabens (insbesondere Gesetze) und an einer Streuung der Ressorts. Die Analyse umfasst dabei die Qualität und Aussagekraft der internen Evaluierung, geht aber auch auf wesentliche inhaltliche Fragestellungen und allfällige neue Entwicklungen bei den jeweiligen Vorhaben ein.

### Novelle zum Pflegefondsgesetz

Der Pflegefonds ist ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege. Die gegenständliche Evaluierung bezieht sich auf die Novelle zum Pflegefondsgesetz im Jahr 2013<sup>1</sup>, mit der die Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 verlängert und erhöht wurde. Das Pflegefondsgesetz ist am 30. Juli 2011 im Kraft getreten, die Dotierung war zunächst bis 2014 befristet. Im Herbst 2016 wurde im Zuge des neuen Finanzausgleichs (FAG 2017) eine weitere Verlängerung des Pflegefonds bis 2021 beschlossen.

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 173/2013, siehe auch: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_02323/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02323/index.shtml)



## Ziele und Maßnahmen

Im Rahmen der WFA wurden folgende **Ziele** genannt:

- Ziel 1: Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen
  - Die interne Evaluierung ergab, dass das Ziel **zur Gänze erreicht** wurde, da der vorgesehene Richtversorgungsgrad in allen Bundesländern erzielt werden konnte.
- Ziel 2: Schaffung der Rahmenbedingungen für zeitgerechtes Reagieren auf sich ändernde Anforderungen in der Pflegelandschaft mit neuen Lösungsansätzen
  - Das Ziel wurde laut interner Evaluierung **zur Gänze erreicht**, da das über den Pflegefonds abrechenbare Leistungsangebot um innovative Projekte und qualitätssichernde Maßnahmen erweitert wurde.
- Ziel 3: Harmonisierung des Angebotes an Pflege- und Betreuungsdiensten
  - Dieses Ziel wurde gemäß interner Evaluierung nur **überwiegend erreicht**, angestrebt wurde eine bundesweite Harmonisierung des Pflegedienstleistungsangebotes.
- Ziel 4: Flexibilisierung der Mittelverwendung
  - Dieses Ziel wurde **zur Gänze erreicht**, da ein Mittelübertrag bzw. -vorriff ermöglicht wurde.
- Ziel 5: Erhöhung der Finanzierungssicherheit für die Länder und Gemeinden für die Jahre 2015 und 2016
  - Dieses Ziel wurde laut interner Evaluierung **zur Gänze erreicht**, da die Pflegefondsmittel für 2015 und 2016 bereitgestellt wurden.

Die genannten Ziele sind grundsätzlich geeignet und decken wesentliche Aspekte ab. Allerdings ist die vorgenommene Darstellung zur Zielerreichung wenig aussagekräftig, da diese weder konkrete Werte noch die gewählten Maßeinheiten enthält. Eine Erweiterung der grafischen Darstellung bzw. der inhaltlichen Erläuterungen um diese Aspekte würde die Aussagekraft wesentlich erhöhen. Problematisch erscheint auch der gewählte Indikator zum Ziel 5, da dieser lediglich die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung (Überweisung der Mittel) vorsieht. Auch bei anderen Vorhaben des Berichts zur WFA wurden ähnliche Ziele und Indikatoren zur Beurteilung des Erfolgs herangezogen.



Insgesamt wurden den Zielen fünf Maßnahmen zugeordnet:

- Maßnahme 1: Verlängerung und Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 (**zur Gänze erreicht**)
- Maßnahme 2: Festlegung eines Richtversorgungsgrades (**zur Gänze erreicht**)
- Maßnahme 3: Mittelvortrag im Ausmaß von bis zu 40 Prozent des Zweckzuschusses in das Folgejahr möglich (**zur Gänze erreicht**)
- Maßnahme 4: Verstärkte Förderung des Case- und Caremanagements (**zur Gänze erreicht**)
- Maßnahme 5: Fördermöglichkeit für innovative Projekte und qualitätssichernde Maßnahmen (**zur Gänze erreicht**)

Die gewählten Maßnahmen decken die wesentlichen Änderungen der Novelle ab, zum Teil würden jedoch zusätzliche Angaben den Informationsgehalt erhöhen. Bei Maßnahme 2 wäre etwa die festgelegte Höhe des Richtversorgungsgrades interessant, bei den Maßnahmen 4 und 5 Angaben zu konkreten Förderprojekten.

Einen wesentlichen Mehrwert stellen die Angaben zu den Wirkungsdimensionen und zur Gesamtbeurteilung des Erfolgs dar. Diese ermöglichen einen Überblick über die wesentlichen Problemfelder, beispielsweise zur Abdeckung der unterschiedlichen Betreuungsformen in den einzelnen Bundesländern oder zur Entwicklung der stationären und nichtstationären Betreuung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung des Pflegefonds erfolgt durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Mittel werden daher zu rund zwei Drittel vom Bund bereitgestellt, etwa ein Fünftel entfällt auf die Länder und knapp 12 % auf die Gemeinden. Die Mittel aus dem Pflegefonds werden vom Bund an die Länder überwiesen. Für die Jahre 2015 und 2016 sah die gegenständliche Novelle eine Dotierung des Pflegefonds mit insgesamt 650 Mio. EUR vor. In der nachstehenden Tabelle wird die Dotierung des Pflegefonds seit 2011 dargestellt und um die geplante Dotierung bis 2021 ergänzt:





### Dotierung Pflegefonds 2011 bis 2021

in Mio. EUR	Erfolg						Plan				
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Dotierung Pflegefonds	100	136	214	240	295	350	350	366	382	399	417

Quelle: BRA 2011 bis 2016, Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016

Die dargestellten Beträge entsprechen den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt, diese weichen zum Teil von der gesetzlich festgelegten Höhe ab. Für das Jahr 2012 sah das Pflegefondsgesetz etwa eine Dotierung des Pflegefonds iHv 150 Mio. EUR vor, aufgrund fehlender Abrechnungsdaten wurde dieser Betrag jedoch nicht in voller Höhe ausbezahlt. Die Minderauszahlung von 14,3 Mio. EUR wurde im Jahr 2013 nachgezahlt. Der in der Tabelle im Evaluierungsbericht in diesem Zusammenhang angeführte Wert für 2013 (14,3 Mio. EUR) ist ohne weitere Erläuterung irreführend, auch weil dieser in keinem Zusammenhang zur evaluierten Novelle steht.

### Verlängerung des Pflegefonds im Rahmen des FAG 2017

Die Novelle des Pflegefondsgesetzes im Herbst 2016 sah einige maßgebliche Änderungen vor:

- Einführung eines Ausgabenpfades: Die Kostendynamik im Bereich der Pflegesachleistungen soll mit jährlich 4,6 % begrenzt werden.
- Der Pflegefonds soll 2017 mit 350 Mio. EUR dotiert werden, ab 2018 soll sich die Dotierung bis 2021 jährlich um 4,5 % erhöhen.
- Der Richtversorgungsgrad soll für die Jahre 2017 bis 2021 auf 60 % angehoben werden (2014 bis 2016: 55 %).
- Das aus dem Zweckzuschuss des Pflegefonds zu fördernde Dienstleistungsangebot soll um die mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste erweitert werden.
- Das Dienstleistungsangebot soll weiter harmonisiert werden.
- Ein verpflichtendes Berichtswesen soll eingerichtet werden.
- Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden von 2017 bis 2021 jährlich zusätzliche Mittel iHv 18 Mio. EUR bereitgestellt.

Für eine ausführlichere Darstellung wird auf die Analyse des Budgetdienstes zum Finanzausgleichsgesetz 2017 verwiesen.



## **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen – Zusatzvereinbarung**

Die Zielsetzung des Ausbaus der ganztägigen Schulformen ist im Regierungsprogramm 2013 verankert. Die gegenständliche Evaluierung bezieht sich auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zusätzliche Mittel für den Ausbau ganztägiger Schulformen – Zusatzvereinbarung. Damit wurde die Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus dem Jahr 2011 bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 verlängert. Die genannte Schulform soll zur Chancengerechtigkeit und damit im Rahmen der allgemeinen strategischen Vorgaben der Bundesregierung zur Sicherung des sozialen Ausgleichs beitragen. Der Ausbau wurde 2016 mit dem Beschluss des Bildungsinvestitionsgesetzes fortgesetzt.

### **Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen**

Für die Zusatzvereinbarung zum Ausbau ganztägiger Schulformen wurde im Rahmen der WFA lediglich ein Ziel genannt und zwar der bedarfsgerechte und qualitätsvolle Ausbau ganztägiger Schulformen. Als zugehörige Maßnahme wird die Investition zusätzlicher Mittel in den Ausbau der ganztägigen Schulformen angegeben, die zur **Gänze erreicht** wurde.

Die Zielerreichung soll anhand der Anzahl der in der schulischen Tagesbetreuung geschaffenen Plätze bis zum Schuljahr 2016/2017 gemessen werden. Dieser Indikator wurde als **nicht erreicht** (Ziel: 174.000 Plätze, Ist: 159.000 Plätze) eingestuft. Die Anzahl wurde bei der Evaluierung mit der tatsächlichen Anzahl der SchülerInnen in ganztägigen Schulformen gleichgesetzt. Der Gesamtbeurteilung des Ressorts ist jedoch zu entnehmen, dass der Indikator seit dem Schuljahr 2015/2016 differenziert dargestellt wird. Es soll nun zusätzlich auch die maximale Kapazität an Plätzen dargestellt werden, weil der tatsächliche Bedarf an Betreuungsplätzen geringer war, als das Angebot. Mit dieser Darstellung wird jedoch seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Übererfüllung des Ziels erreicht, zumal hier bereits 192.127 Betreuungsplätze verfügbar waren (tatsächliche Auslastung: 150.390 GanztagschülerInnen). Der Indikator konnte jedoch für die gegenständliche Evaluierung nicht verändert werden und wurde damit als nicht erreicht eingeschätzt.

Als Verbesserungspotential wurde vom BMB zusätzlich angeführt, dass in die WFA auch Kennzahlen zum qualitativen Ausbau der Ganztageschulen aufzunehmen wären. Dies wird vom Budgetdienst begrüßt, zumal nur ein Ziel (Bedarfsgerechter und qualitätsvoller Ausbau ganztägiger Schulformen) angeführt wird, jedoch mehrere weitere Wirkungsdimensionen wesentlich betroffen sind. Laut BMB stellt die gegenständliche Evaluierung jedoch nur einen Zwischenstand dar, eine Endevaluierung erfolgt im Jahr 2019.



## Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen

Nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen dieser WFA aus Sicht des Bundes:

### Transferaufwand 2014 bis 2018

in Mio. EUR (gerundet)	2014		2015		2016		2017	2018
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Plan
Transferaufwand	78,5	28,3	109,4	96,1	99,0	90,7	88,7	78,3

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016

Im Rahmen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung wurden Aufwendungen iHv 78,5 Mio. EUR für das Jahr 2014 veranschlagt. Seitens der Länder wurden 2014 Mittel iHv rd. 50 Mio. EUR nicht verbraucht, die mit der Novelle der Vereinbarung<sup>2</sup> in den Jahren 2017 und 2018 zusätzlich zu den in der Tabelle genannten Beträgen bereitgestellt werden können.

Für die in den Jahren 2015 (rd. -13,3 Mio. EUR) und 2016 (rd. -8,3 Mio. EUR) weniger verbrauchten Budgetmittel wurde festgelegt, dass sie von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/2019 in die nächsten Jahre übertragen werden können, wenn ein Land die in einem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Gänze ausschöpft. Erst mit Ende der Laufzeit fallen die nicht verbrauchten Mittel an den Bund zurück.

Laut der Evaluierung erfolgen seitens der Länder laufend Zusagen an die Schulerhalter für Zweckzuschüsse insbesondere für den Bereich Infrastruktur. Daher geht das Ressort davon aus, dass für die derzeit von den Ländern noch nicht abgerufenen Gelder bereits Zusagen an die Schulerhalter erfolgten und diese erst nach Abschluss insbesondere von Bautätigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden.

Zusätzlich zu den finanziellen Auswirkungen werden in der WFA unter anderem auch die Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft, Soziales bzw. Kinder und Jugend angesprochen. Im Bereich Soziales wird auf eine Studie hingewiesen, die besagt, dass etwa 80 % der befragten Eltern ihr Kind in erster Linie aufgrund eines bestehenden Betreuungsbedarfs an einer ganztätigen Schule anmelden. Dies fördert insbesondere Alleinerziehende, die auf solche Angebote angewiesen sind. Nach Ansicht des Budgetdienstes sollte hier auch die

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 84/2014



tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern angeführt werden, weil Alleinerziehende zum Großteil Frauen sind und damit die Arbeitsmarktbeteiligung und die Verdienstmöglichkeiten erhöht werden.

### **Bildungsinvestitionsgesetz**

Die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen laufen mit dem Schuljahr 2018/2019 aus. Das Bildungsinvestitionsgesetz sieht den weiteren Ausbau der Betreuungsangebote für SchülerInnen in ganztägigen Schulformen an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden Pflichtschulen vor, mit dem bis zum Jahr 2025 eine Betreuungsquote von 40 % der SchülerInnen in ganztägigen Schulformen erreicht werden soll. Dabei soll ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung im Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort und bei ganztägigen Schulformen auch außerschulische Betreuungsangebote während der Ferienzeiten zur Verfügung stehen. Es sollen rd. 88.000 neue Plätze in ganztägigen Schulformen geschaffen werden.

Das Bildungsinvestitionsgesetz sieht für den Ausbau der ganztägigen Schulformen für die Jahre 2017 bis 2025 insgesamt 750 Mio. EUR vor. Laut Budgetcontrolling des BMF (Budgetvollzug Jänner bis April 2017) werden dem Bund dafür für das Jahr 2017 Budgetmittel iHv 24 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. In der UG 30-Bildung stehen den erwarteten Überschreitungen jedoch keine hinreichenden Rücklagen bzw. Mehreinzahlungen gegenüber.

Insgesamt sollen von den 750 Mio. EUR für die Schuljahre 2017/2018 bis 2024/2025 rd. 428 Mio. EUR in Form von Zweckzuschüssen und Förderungen für Investitionen in Infrastruktur und Personal im Freizeitbereich in ganztägigen Schulformen an allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen), weitere 248 Mio. EUR für Kosten der Besoldung der LehrerInnen in den Lernzeiten (in öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen) und 74 Mio. EUR für Investitionen bei ganztägigen Schulformen an Praxisschulen und in allgemeinbildenden höheren Schulen zur Verfügung stehen.

In der Darstellung im Rahmen der WFA des Bildungsinvestitionsgesetzes werden die langfristigen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden so dargestellt, dass für den Bund die Auszahlungen ab dem Jahr 2026 iHv 84,9 Mio. EUR und für die Gemeinden iHv 58,1 Mio. EUR bis 2045 fortgeschrieben werden.



## Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – Verpflichtender Gratiskindergarten

Die Einführung der halbtägigen, kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wurde 2009 zwischen Bund und Ländern in Form einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen. Damit war der Kindergartenbesuch für Fünfjährige seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 kostenlos und seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 verpflichtend. Diese Vereinbarung wurde zunächst bis zum Kindergartenjahr 2014/2015 verlängert. Die gegenständliche Evaluierung betrifft die Erweiterung bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018.

Optional kann seit 2015 nun auch ein zweites kostenloses Kindergartenjahr oder ein Kindergartenbesuch zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen zur verstärkten Einbindung von Vierjährigen in den letzten beiden Jahren vor Schulpflicht von den Ländern bzw. Gemeinden angeboten werden.

### Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurden zwei Ziele genannt:

- Ziel 1: Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft durch vorschulische Förderung (**zur Gänze erreicht**)
  - Indikator: Fortführung der Fördermaßnahmen im Rahmen des verpflichtenden Gratiskindergartenjahres und Sicherstellung der hohen Besuchsquote für 5-Jährige – noch kein Istwert vorhanden
- Ziel 2: Verstärkte Einbindung von 4-Jährigen in den Kindergartenbesuch (**zur Gänze erreicht**)
  - Indikator: Betreuungsquote der 4-Jährigen – noch kein Istwert vorhanden

Die Einstufung der Zielerreichung als bereits zur Gänze erreicht ist insofern nicht vollständig nachvollziehbar, als für den Zeitraum 2017/2018 für beide Indikatoren noch keine Istwerte vorhanden sind. Im Wirkungsmonitoring wird für den Indikator des ersten Ziels auf die Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria verwiesen, die für das Kindergartenjahr 2015/2016 bei den 5-Jährigen eine Quote von 98,4 % als institutionell betreut angibt. Für den Indikator des zweiten Ziels liegt nur der Ausgangswert von 2014 iHv 95,3 % vor (Zielwert: 96 %).



Insgesamt wurde den Zielen eine Maßnahme zugeordnet:

- Maßnahme 1: Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Kosten – zur Gänze erreicht

Aus den Evaluierungen sollte jedoch nicht nur hervorgehen, ob vereinbarte oder gesetzlich vorgesehene Maßnahmen gesetzt wurden, sondern auch wie der Erfolg inhaltlich eingeschätzt wird. Für diese Einschätzung reicht nach Ansicht des Budgetdienstes auch der angegebene Indikator nicht aus und sollte durch qualitative Betreuungsaspekte erweitert werden.

Der Zeitpunkt der Evaluierung sollte nach Ansicht des Budgetdienstes grundsätzlich so gewählt werden, dass hier auch die tatsächlichen Istwerte vorliegen. Zudem ist die vorliegende Evaluierung die endgültige und betrifft keine Zwischenevaluierung. Verbesserungspotentiale wurden keine genannt.

### Finanzielle Auswirkungen

Nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen dieser WFA aus Sicht des Bundes:

#### Transferaufwand 2015 bis 2018

<i>in Mio. EUR (gerundet)</i>	2015		2016		2017	2018
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Plan
Transferaufwand	25,0	19,5	70,0	70,4	70,0	45,0

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016

Die Differenz zwischen Planwert und Istwert ist 2015 auf das verspätete Inkrafttreten für das Land Wien zurückzuführen, an das damit von September bis Dezember 2015 keine Zweckzuschüsse des Bundes geleistet wurden.

Mit den vorgesehenen Budgetmitteln iHv 70 Mio. EUR soll einerseits eine finanzielle Entlastung der Eltern durch den Entfall der Elternbeiträge für den halbtägigen Kindergartenbesuch erreicht werden und andererseits die Beibehaltung des verpflichtenden Kindergartenbesuchs sichergestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der verpflichtende Besuch bestehende Entwicklungsdefizite verringert und die sprachliche Förderung vor dem Schuleintritt unterstützt.



## Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (Änderung Auszahlungsmodalitäten)

Durch das evaluierte Vorhaben wurde die Auszahlung der Familienbeihilfe von zweimonatlich im Voraus auf eine monatliche Auszahlung umgestellt, wodurch die Einteilung der Geldmittel erleichtert werden sollte, weil viele finanzielle Verpflichtungen monatlich anfallen und eine monatliche Auszahlung auch mehr Transparenz bringen würde.

### Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen

Als Ziel wurde die Verbesserung der Auszahlungsmodalitäten bei der Familienbeihilfe und als Maßnahme die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe angegeben, beides wurde als zur Gänze erreicht gewertet. Für die Messung der Zielerreichung werden jedoch drei Indikatoren angegeben (Befragungsergebnisse zu Geldleistungen werden als angemessen, zu wenig oder zu stark erachtet, jeweils in %), für die zum Evaluierungszeitpunkt noch keine Istwerte vorliegen auf die sich die Evaluierung stützen könnte.

### Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen

Nachstehende Tabelle zeigt die ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen dieser WFA:

#### Gesamtaufwendungen 2014 bis 2018

in Mio. EUR	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Werkleistungen	0,3	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Transferaufwand	-125,0	-125,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtaufwendungen	-124,7	-124,7	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016

Die Darstellung mit einer Einsparung iHv 124,7 Mio. EUR im ersten Jahr aus der monatlichen Auszahlung und konstanten Ergebnissen in den Folgejahren ist grundsätzlich zu hinterfragen, weil die Änderung der Auszahlungsmodalität lediglich zu einer Verschiebung einer Monatsbeihilfe in das nächste Jahr geführt hat und damit sonst keinerlei Einsparungen oder sonstige Effekte verbunden waren (die höheren Werkleistungen entsprechen der Verdoppelung der Anweisungskosten durch die monatliche Überweisung).

Die wesentlichen Auswirkungen auf Kinder und Jugend werden mit der leichter möglichen Finanzplanung für Familien bei monatlicher Auszahlung begründet. Wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern seien deshalb gegeben, weil die Auszahlung der Familienbeihilfe vorrangig an Frauen erfolgt. Die Aussagekraft und Relevanz der internen Evaluierung der WFA ist laut Budgetdienst zu hinterfragen.



## **Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen**

Mit der Förderung von Handwerkerleistungen sollte die Schwarzarbeit bekämpft und die redliche Wirtschaft gestärkt werden. Zudem sollten durch eine Befristung der Maßnahmen wachstums- und konjunkturbelebende Impulse gesetzt werden. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss iHv 20 % der förderbaren Kosten. Pro FörderungswerberIn und Jahr können maximal 3.000 EUR (exkl. Umsatzsteuer) an förderbaren Kosten geltend gemacht werden, die maximale jährliche Förderung beträgt daher 600 EUR pro FörderungswerberIn.

### **Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen**

Das angegebene Ziel wurde als teilweise erreicht beurteilt, die drei angeführten Maßnahmen „Förderung von Handwerkerleistungen“, „Festlegung einer Abwicklungsstelle für die Förderung von Handwerkerleistungen“ und „Festlegung der Förderrichtlinien“ wurden zur Gänze erreicht. Als Indikator für die Zielerreichung wurde die Entwicklung eines Beschäftigtenindex für den Bausektor herangezogen<sup>3</sup>, für den ein Anstieg gegenüber Juni 2013 angestrebt wurde. Der Referenzwert lag im Juni 2013 bei 106,8, beim (vorläufigen) Aktionsende im August 2015 bei 107,3. Dabei ist allerdings eine starke Saisonkomponente zu berücksichtigen, im August 2013 lag der Wert bei 111,2 und damit über dem Wert vom August 2015. Generell lag der Index in den Folgejahren unter den Werten von 2013.<sup>4</sup> Der durchgeführte Vergleich lässt aus Sicht des Budgetdienstes allerdings kaum Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des Handwerkerbonus zu, da die Beschäftigungsentwicklung im Bausektor von zahlreichen weiteren Faktoren (z.B. Konjunktur- und Investitionsentwicklung) beeinflusst wird. Um eine Aussage über die Wirksamkeit des Handwerkerbonus treffen zu können, müssten weitere Faktoren mit Einfluss auf die Beschäftigungsentwicklung im Bausektor erfasst und beurteilt werden.

Das BMF wies darauf hin, dass die eingetretene Eindämmung der Schwarzarbeit wissenschaftlich unterschiedlich analysiert wird, wobei insbesondere die Mitnahmeeffekte (Durchführung der Projekte auch ohne Förderung) umstritten sind. Das Ausmaß der Mitnahmeeffekte ist schwierig zu quantifizieren, laut einer Evaluierung des IHS im Auftrag des BMF sind die intendierten Effekte auf Umsatz und Beschäftigung der betroffenen Wirtschaftszweige allerdings insgesamt nicht beobachtbar und es ist von keinen wesentlichen Effekten auf die Schattenwirtschaft auszugehen. Zu positiven Einschätzungen

---

<sup>3</sup> Index der Beschäftigten insgesamt gemäß ÖNACE 2008 im Bereich F (Bau), Stand 2010=100.

<sup>4</sup> Jahresdurchschnitt 2013: 103,9; 2014: 102,4; 2015: 100,9; 2016: 100,6





gelangt hingegen eine von Prof. Schneider (Universität Linz) durchgeführte Studie. Die Schwarzarbeit würde durch den Handwerkerbonus deutlich zurückgedrängt, zudem würden die Ausgaben für die Förderung durch zusätzliche Steuereinnahmen bei einem Mitnahmeeffekt von bis zu 70 % mehr als kompensiert.

Der Handwerkerbonus wurde in der Folge für die Jahre 2016 und 2017 abermals befristet mit jeweils 20 Mio. EUR verlängert, wobei die Verlängerung 2017 von einer Konjunkturklausel abhängig gemacht wurde. Als Verbesserungspotenzial nannte das BMF in der internen Evaluierung, dass aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Registrierkassenpflicht bei der Verlängerung auch Barzahlungen anerkannt werden können. Weiters wurde ein Budgetticker eingerichtet, damit die BürgerInnen den noch verfügbaren Betrag einsehen können.

### Finanzielle Auswirkungen

Nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen dieser WFA sowie der Verlängerung bis 2017. Wobei die Förderung im Jahr 2017 nur deshalb zur Auszahlung kommt, weil das reale BIP in den ersten drei Quartalen 2016 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2015 nur um 1,39 % und damit um weniger als 1,5 % (in der Konjunkturklausel vorgesehener Grenzwert) angestiegen ist:

#### Gesamtaufwendungen 2014 bis 2017

in Mio. EUR	2014		2015		2016	2017
	Plan	Ist	Plan	Ist	Verlängerung	Plan
Werkleistungen	0,4	0,4	0,9	0,9	20,0	20,0
Transferaufwand	9,6	9,5	19,1	18,3		
Gesamtaufwendungen	10,0	9,9	20,0	19,2	20,0	20,0

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016

Mit Gesamtauszahlungen von insgesamt rd. 29,1 Mio. EUR für 2014 und 2015 wurde der veranschlagte Förderungsbetrag von 30,0 Mio. EUR um 0,9 Mio. EUR unterschritten. An Förderungen wurden insgesamt rd. 27,83 Mio. EUR oder 95,6 % der Gesamtsumme ausbezahlt, die restlichen rd. 1,27 Mio. EUR entfielen auf Abwicklungskosten (durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter Einbindung der Bausparkassen). Die relativ große Nichtausschöpfung der Förderungsaktion im Jahr 2015 erklärt sich aus dem Umstand, dass es im August 2015 einen starken Zuwachs an Förderanträgen gab. Die Förderaktion wurde zur Einhaltung der Budgetobergrenze gemäß den Erfahrungen aus dem Jahr 2014 beendet, doch blieb der genehmigungsfähige „Nachlauf“ an Anträgen wesentlich unter den Erwartungen.



## Sammel-Gesetz Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016

Da der Finanzausgleich 2008 mit Ablauf des Jahres 2014 außer Kraft trat, sollte mit einer Verlängerung bis 2016 die erforderliche Zeit für die dann mit dem FAG 2017 erfolgte Reform und Neuregelung des Finanzausgleichs geschaffen werden.

Für die Finanzierung der Umstellungskosten der Länder im Zusammenhang mit der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen sowie der Einführung der Transparenzdatenbank leistete der Bund in den Jahren 2015 und 2016 einen weiteren Beitrag iHv zusammen 20 Mio. EUR in Form einer Erhöhung der Anteile der Länder an der Umsatzsteuer:

### Erträge 2015 und 2016

	2015		2016	
	Plan	Ist	Plan	Ist
<i>in Mio. EUR</i>				
Erträge	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen (je 10 Mio. EUR in den Jahren 2015 und 2016) entsprachen den geplanten.

### Erreichung der angestrebten Ziele und Maßnahmen

In der internen Evaluierung wurde das angegebene Ziel „Beibehalten der bestehenden finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen für die Jahre 2015 und 2016“ sowie die einzige Maßnahme „Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016“ als zur Gänze erreicht bewertet. In der Gesamtbewertung des Erfolges wurde insbesondere auf die Neuregelungen im neuen Finanzausgleich (Wohnbauförderungsbeitrag als ausschließliche Landesabgabe mit voller Autonomie der Länder, Einstieg in die Aufgabenorientierung) hingewiesen.

Nicht eingegangen wird jedoch auf die Zielerreichung bei jenen Maßnahmen, für die die mit dem Gesetz verbundenen finanziellen Auswirkungen von 20 Mio. EUR vorgesehen waren (Errichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen, Transparenzdatenbank).